

**Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt
Wuppertal
(Straßenordnung) vom _____**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom _____ für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

**I. Abschnitt
Begriffsbestimmungen**

**§ 1
Straßen**

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem Straßenverkehr oder einzelnen Arten des Straßenverkehrs dienenden Flächen. Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Straßenordnung gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel und Unterführungen, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Straßenbegleitgrün.

**§ 2
Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldflächen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Spielflächen, Brunnen und Wartehäuschen der Verkehrsbetriebe. Denkmäler und Bedürfnisanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

**§ 2a
Spielflächen**

Spielflächen sind Anlagen oder Teile von Anlagen, die durch ihre Ausstattung insbesondere mit Spielgeräten zum Bespielen hergerichtet sind (z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen).

**II. Abschnitt
Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen**

§ 3

Öffentliche Ordnung

(1) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Plätze umfasst den Fußgänger und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerchaftlichen Begegnung.

(2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind insbesondere verboten:

1. Störungen durch grob anstößiges Verhalten (z. B. Lärmen, Grölen, Anpöbeln von Passanten, Liegenlassen von Flaschen und Gläsern, verbale, körperliche sowie jede sexuelle Belästigung),

2. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten zu verrichten,

3. Brunnen, Wasserbecken oder Gewässer zu verunreinigen,

4. Blumen, Sträucher oder Zweige zu entfernen oder zu beschädigen,

5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder unbefugt fortzuschaffen,

6. an dafür nicht bestimmten Flächen Plakate, Anschläge, Aufkleber, Werbemittel oder sonstige Beschriftungen anzubringen,

7. Verkaufsverpackungen (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln) und Werbemittel aller Art sowie Lebensmittel- und andere Abfälle wegzuwerfen,

8. Kehricht, Straßenschmutz, Abfälle und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,

9. Abfälle sowie Abfallreste in nicht abgedeckten Mulden oder auf offenen Ladeflächen von Fahrzeugen zu transportieren oder neben den dafür vorgesehenen Abfallbehältern abzustellen,

10. Sperrmüll so abzustellen, dass der Haus-/ Hofeingang, Bürgersteig oder Straßenrand nicht mehr oder nur unter Schwierigkeiten passierbar ist,

11. bei der Reinigung von z. B. Fenstern, Treppen, Fluren und Hauseingängen anfallendes Schmutzwasser auszugießen oder herauszuwischen,

12. Fassaden und Gehwege zu reinigen, soweit hierbei Reinigungsmittel abläuft und in die Kanalisation gelangen kann,

13. Fahrzeuge zu waschen und abzuspülen,

14. Fahrzeuge auszubessern oder zu reparieren, mit Ausnahme der Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind,

15. Unterboden- und Motorwäsche sowie Ölwechsel an Fahrzeugen durchzuführen,

16. Tauben zu füttern oder Taubenfutter auszulegen.

(4) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,

2. ohne Genehmigung zur Nutzung der Anlage Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerbliche Werbung zu betreiben oder gewerbliche Schaustellungen zu veranstalten,

3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile trotz einer aus gartenpflegerischen Gründen ausgesprochenen Sperre zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden.

4. an anderen als den zugelassenen Stellen zu baden.

(5) Auf Spielflächen ist es verboten, alkoholische Getränke mit sich zu führen oder zu sich zu nehmen

(6) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. bei Imbissständen und -hallen, Trinkhallen, Losverkauf usw.), hat der oder die Gewerbetreibende ausreichende Behälter an leicht zugänglichen Stellen für die Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit - zu entleeren. Darüber hinaus ist der oder die Gewerbetreibende verpflichtet, täglich - unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit - einen Umkreis von 20 m um den Ort der Ausübung seines Gewerbes von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

§ 3a - Straßenmusikanten

Straßenmusikanten dürfen in den Fußgängerzonen der Innenstadt Elberfeld und Barmen montags bis samstags in der Zeit von 10:00-20:00 Uhr ihre Darbietungen vorführen. Es darf, jeweils mit der vollen Stunde beginnend, eine halbe Stunde gespielt werden; die nachfolgenden 30 Minuten sind dann Ruhezeiten. Die Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten sowie elektronischer Wiedergabegeräte und Verstärker ist untersagt.

Nach der Darbietung ist der Standort zu wechseln, und es darf

nächstens in einem Abstand von 200 m zum ursprünglichen Standort weitergespielt werden.

§ 4 Tiere

(1) Wer Tiere auf Straßen oder in Anlagen mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht Personen oder Sachen gefährden oder schädigen bzw. beschädigen, insbesondere nicht Straßen und Anlagen verunreinigen.

(2) Hunde sind auf Straßen und in Anlagen an der Leine zu führen; hiervon ausgenommen sind Waldwege, für die das Landesforstgesetz Anwendung findet, und als Hundenauslaufflächen ausgewiesene und gekennzeichnete Grundstücksflächen. Die Ausnahmen gelten nicht, sofern die Landeshundeverordnung eine Anleinplicht vorsieht.

(3) Auf Spielflächen ist das Mitführen von Tieren außer von Blindenhunden nicht gestattet.

(4) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf den Straßen und in den Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer oder Hundeführerinnen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen gilt nicht für Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen sind, sowie für ausgewiesene Hundenauslaufflächen mit Ausnahme der Wege.

§ 5 Schutzvorkehrungen gegen herabfallende Gegenstände und bei offenen Kellerschächten

(1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden, bei denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Straße oder Anlage ist zweckentsprechend durch sichtbare Warnzeichen (bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert durch gelbes Licht, bei Sperrung der Straße auf ganzer Breite durch rotes Licht) zu sichern.

(2) Bei Gebäuderuinen, offenen Kellerschächten usw. sind zweckentsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

(3) Die Schutzvorrichtungen sind nach Beseitigung der Gefahr sofort zu entfernen.

(4) Blumentöpfe und Blumenkästen sind gegen Herabfallen zu sichern.

§ 6 Hinweis auf frischen Anstrich

Auf oder an Straßen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere

Häuserfronten, Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Masten und Bänke durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift "Frisch gestrichen" zu kennzeichnen, soweit und solange die Gefahr des Abfärbens besteht.

§ 7

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Gefährliche Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, sind von den Ordnungspflichtigen unverzüglich zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige den Gefahrenbereich abzusperren.

§ 8

Hausnummern

(1) Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) ein Schild mit der von der Stadt für das Grundstück festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Inhabern grundstücksgleicher Rechte im Sinne des § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch.

(2) Das Nummernschild ist in Bezugsnähe zum Hauseingang in einer von der Straße aus gut sichtbaren Weise, Größe (Ziffernhöhe mindestens 70 mm) und Darstellung anzubringen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder Hinter- und Seitengebäude mit besonderen Hausnummern, so sind diese an den Gebäuden selbst und zusätzlich an der Straße neben dem Zugang anzubringen.

(3) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend. Erweist es sich als zweckmäßig, so kann für ein Gebäude die mehrfache Anbringung von Hausnummern festgesetzt werden.

(4) Bei einer Umnummerierung ist auch das bisherige Nummernschild für die Dauer eines Jahres beizubehalten. Es ist derart rot durchzustreichen, dass die Hausnummer lesbar bleibt.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen

werden. Die Ausnahmegenehmigung erteilt der Oberbürgermeister schriftlich.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Vorschriften in § 3 über die öffentliche Ordnung auf Straßen, in Anlagen und auf Spielflächen verstößt,
 - b) gegen die in § 3a getroffene Regelungen bezgl. der Straßenmusik verstößt,
 - c) gegen die Vorschriften in § 4 über das Ausführen von Tieren oder die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Tiere bzw. zum Mitführen von geeignetem Reinigungsgerät verstößt,
 - d) die nach § 5 erforderlichen Vorkehrungen nicht trifft,
 - e) entgegen § 6 frisch gestrichene Flächen nicht durch Warnhinweise kennzeichnet,
 - f) entgegen § 7 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt oder es unterlässt, eine erforderliche Absperrung vorzunehmen,
 - g) gegen die Vorschriften des § 8 über die Nummerierung von Gebäuden verstößt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 15. Dezember 2000 außer Kraft.